TECHNISCHES REGLEMENT DER EIS-SPORTANLAGEN SAISON 2026/27

01. TEIL A – Geltungsbereich und Grundlagen 2

02. TEIL B – Grundreglement, verbindlich für alle Eisbahnen 2

Art.1 Allgemeine Begriffe 2
Art.2 Definitionen 2
Art.3 Spielfeld 3
Art.4 Banden und Bandentüren 4
Art.5 Schutzglas und Netze 5
Art.6 Sicherheitseinrichtungen um das Spielfeld 6
Art.7 Spielerbänke 6
Art.8 Strafbänke 8
Art.9 Zeitnehmerbank 8
Art.10 Uhren und Signale 9
Art.11 Tore und Netze 9
Art.12 Torraum 10
Art.13 Einteilung des Spielfeldes 11
Art.14 Anspielpunkte und -kreise 12
Art.15 Punkt und Kreis in der Mitte des Spielfeldes 12
Art.16 Anspielpunkte in der neutralen Zone 13
Art.17 Anspielpunkte und -kreise in der Endzone des Spielfeldes 13
Art.18 Schiedsrichterkreis 14
Art.19 Beleuchtung des Spielfeldes 15
Art.20 Raumlehre 15
Art.21 Spielergarderoben 15
Art.22 - Schiedsrichtergarderoben 16

03. TEIL C - Allgemeine Bestimmungen, Inkrafttreten und Übergangslösungen 16

Art.23 Allgemeine Bestimmungen 16
Art.24 Übergangslösungen 17
Art.25 Automatisierte Kamera / technische Anforderungen 17
Art.26 Schlussbestimmungen 17

01. TEIL A – GELTUNGSBEREICH UND GRUNDLAGEN

- Das vorliegende Reglement findet auf sämtlichen nationalen und internationalen Spielen aller Ligen, die unter den Geltungsbereich der Statuten und Reglemente von SIHF fallen, Anwendung.
- Grundlagen des Technischen Reglements der Eisbahnen bilden die Regeln und Bestimmungen des Internationalen Eishockey Verbandes (IIHF) sowie die ergänzenden Bestimmungen, die im Grundreglement (Teil B) enthalten sind. Sie haben für sämtliche nationalen Spiele und Turniere Gültigkeit.
- Für Spiele der Amateur- und Profiligen sind die im Grundreglement (Teil B) enthaltenen Artikel massgebend. Für eine Berechtigung der Teilnahme im Meisterschaftsbetrieb der "National League und Swiss League " müssen zusätzliche Bestimmungen erfüllt sein, die im Reglement "Anforderungen für NL & SL -Infrastrukturen" aufgeführt sind.
- Bei Artikeln, die sich auf das offizielle Regelbuch der IIHF abstützen, sind die Regelnummern in Klammern gesetzt. Die übrigen ergänzenden Bestimmungen von SIHF, welche vom offiziellen IIHF - Regelbuch abweichen, müssen sich auf entsprechende Verbandsbeschlüsse stützen.
- Das IIHF-Regelbuch gilt für alle IIHF-Meisterschaften, Olympische Wettbewerbe und Qualifikationen sowie alle anderen internationalen Spiele festgelegt vom IIHF, welche in den IIHF Bylaws 1300 definiert (Regel 1–V) sind. Abweichungen von den Bestimmungen für solche Spiele in "Abschnitt 2 – Das Stadion" benötigen eine Genehmigung des IIHF.

02. TEIL B – GRUNDREGLEMENT, VERBINDLICH FÜR ALLE EISBAHNEN

Art.1 Allgemeine Begriffe

1. Eisbahnen:
   Als Eisbahnen gelten alle Anlagen, auf denen Eishockeysport betrieben wird und deren Eis durch natürliche oder künstliche Mittel erzeugt wird.
   Es gilt zwei Eisbahntypen zu unterscheiden:
   Natureisbahnen, deren Eis durch natürliche Kälte erlangt wird;
   Kunsteisbahnen, deren Eis durch technische Mittel erzeugt wird.

2. Offene, gedeckte oder geschlossene Kunsteisbahnen:
   Die Kunsteisbahnen können offen, gedeckt oder geschlossen sein.
   Offene Kunsteisbahnen haben kein Dach und keine geschlossenen Seiten.
   Gedeckte Kunsteisbahnen sind mit einem Dach und teilweise geschlossenen Seiten versehen.
   Geschlossene Kunsteisbahnen haben ein Dach und sind auf allen Seiten geschlossen.

Art.2 Definitionen

1. Das Eishockeyspiel wird auf einer Eisfläche gespielt, die als "**Spielfeld**" bezeichnet wird.
   Die Farbe der Eisfläche ist weiss.
2. Spielfeld
   Der dreidimensionale Bereich über der Eisfläche, der von Banden und Schutzglas umschlossenen ist und über die Höhe der Banden und des Schutzglases hinausreicht.

3. Eisfläche – Bespielbarkeit (8)
   a) Eishockey wird auf einer weissen Eisfläche gespielt, die als Spielfeld anerkannt wird. Sie muss Eigenschaften haben, die nach Ansicht der verantwortlichen Spieloffiziellen des Spiels für ein Spiel geeignet sind.

b) Die Eisfläche muss aus Wasser hergestellt und mit konstanter Beschaffenheit auf der gesamten Fläche sein. Sie muss angemessen gekühlt werden, entweder durch ein zuverlässiges Kühlsystem, welches dauerhaft die Temperatur sichert oder durch natürliche Bedingungen.

c) Falls vor oder während des Spiels Teile der Eisfläche oder des Stadions beschädigt werden, unterbrechen die Spieloffiziellen das Spiel sofort und sorgen dafür, dass die erforderlichen Reparaturen durchgeführt werden, ehe das Spiel fortgesetzt wird.

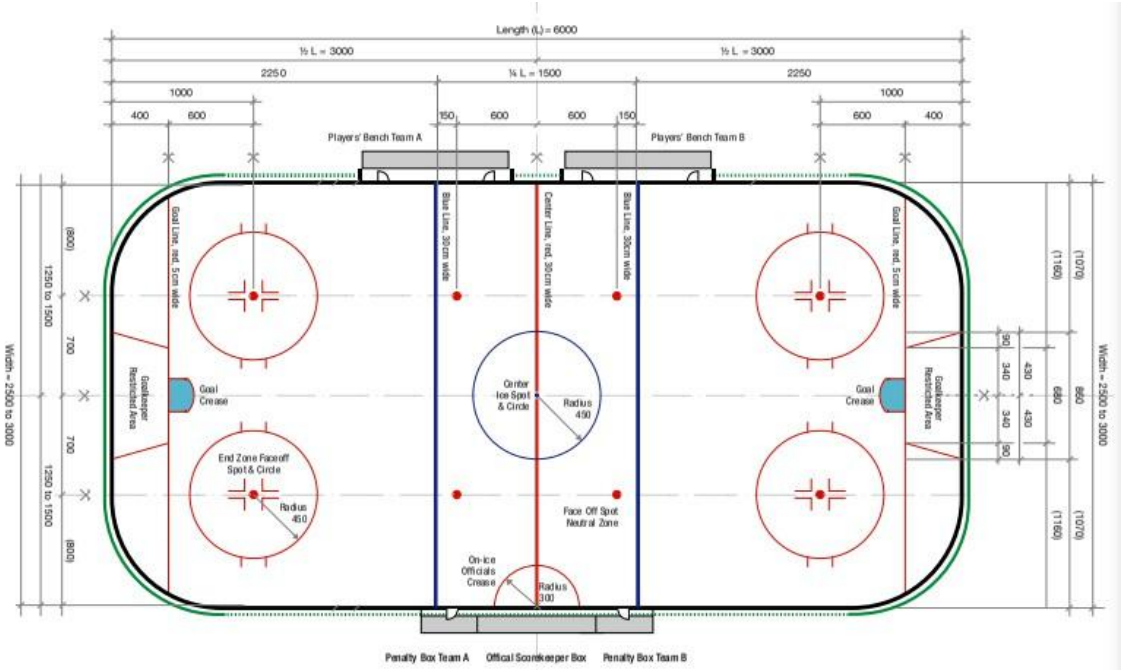
d) Falls die Reparatur das Spiel übermässig verzögert, hat der Schiedsrichter die Wahl, die Teams in ihre jeweiligen Kabinen zu schicken, bis das Stadion für das Spiel wieder geeignet ist. Kann das Problem nicht in kurzer Zeit gelöst werden oder droht von irgendeinem Teil des Stadions Gefahr für das Spiel, hat der Schiedsrichter das Recht das Spiel zu unterbrechen bis die Eisfläche oder das Stadion für das Spiel wieder geeignet ist.

e) Ist das Spielfeld von Nebel oder anderen schlechten Sichtverhältnissen beeinträchtigt, lässt der Schiedsrichter ein Spiel solange nicht zu, bis die Atmosphäre im Stadion für Spieler und Fans wieder geeignet ist und ein sicheres Umfeld besteht.

f) Tritt eine übermässig lange Verzögerung innerhalb der letzten fünf Minuten eines Drittels ein, hat der Schiedsrichter die Wahl, die Teams in ihre jeweilige Kabine zu schicken und die Drittelpause vorzuziehen. Die restliche Spielzeit des Drittels wird gespielt, wenn die Reparatur sowie die Eisaufbereitung erledigt sind und die Drittelpause vollständig abgelaufen ist. Das Spiel wird ohne Seitenwechsel fortgesetzt, die Teams verteidigen dasselbe Tor, wie zum Zeitpunkt des Unterbruchs. Nach Ende des Drittels werden die Seiten gewechselt, und das folgende Drittel ohne Verzögerung begonnen.

Art.3 Spielfeld

1. Das Spielfeld muss eine **Länge von 60m** und eine **Breite von 30m** haben (12). Kleinere Felder können Zwischenmasse haben, müssen aber die Masse von **56 m x 26 m als Minimum** aufweisen.



2. Auf Spielfeldern, die nicht die Originalgrösse von 60 m x 30 m haben, können Spiele der 1. bis 4. Liga sowie Women's League, SWHL B/C/D, Senioren-, Veteranen-, Division 50+ und sämtliche Nachwuchsspiele ausgetragen werden.

Für die unten aufgeführten Ligen gelten folgende Spielfeldabmessungen:

- National League und Swiss League: **Max. 60m x 30m**
  ➔ abweichende Spielfeldmasse über +/-0.5 Meter bedürfen eines Beschlusses des jeweiligen Gremiums
- MyHockey League: **Max. 61m x 30m**
- Übrige Nachwuchs-, Amateur – und Frauenligen (1. bis 4. Liga, Women's League, SWHL B/C/D, Senioren-, Veteranen-, Division 50+ und sämtliche Nach- wuchsspiele, inkl. Elit und Top): **Min. 56m x 26m**

Art.4 Banden und Bandentüren

1. Die Eisbahn besteht aus einer Umrandung, die als Bande bezeichnet wird, welche aus Holz oder Kunststoff in der Farbe weiss hergestellt ist.

2. Die Bande muss so konstruiert sein, dass die dem Eis zugewandte Bandenseite glatt und frei von jeglichen Hindernissen ist, die eine Verletzung von Spielern oder eine unnatürliche Richtungsänderung des Pucks verursachen können. In der National League und der Swiss League sind belastungsabsorbierende Banden- und Schutzglas Systeme vorgeschrieben. Die zugelassenen Bandensysteme, sowie die Anforderungen an diese Bandensysteme sind im Anhang 3 ersichtlich.

3. Bei Neu- und Umbauten aller Ligen empfiehlt SIHF, belastungsabsorbierende Banden- und Schutzglas Systeme mit den vom IIHF empfohlenen Massen zu installieren.

4. Die Banden müssen ab Oberfläche der Kälteschicht mit durchlaufenden, auswechselbare Kunststoffleisten ("**Kickleiste**") geschützt sein. Die Farbe der Kickleiste: Geschlossene Eissportanlagen / **gelb** (Richtfarbe RAL1018) Ausseneisfelder / **weiss** (Richtfarbe RAL9010) Die Höhe der Kickleiste muss zwischen **15–25cm**, ab Eisoberfläche gemessen, betragen.

5. Am oberen Ende der Bande ist ein farbiger Handlauf zu befestigen, welches den gesamten Umfang der Bande abdecken muss. Der Handlauf kennzeichnet den Bereich, wo die Bande endet und das Schutzglas anfängt.

6. Alle dem Spielfeld zugewandten Teile müssen so beschaffen und konstruiert sein, dass keine Verletzungen von Spielern verursacht werden können.

7. Sämtliche Werbungen und Markenzeichnungen müssen direkt auf den Banden aufgetragen werden. Sind bei einem Bandensystem durchsichtige Kunststoffplatten als Werbeabdeckungen vorhanden, müssen diese Plattenelemente mit den einzelnen Bandenelementen absolut grössengleich und entsprechend befestigt sein, so dass keine Befestigungsmaterialien vorstehen.

8. Sämtliche Türen und Tore mit Zugang zum Spielfeld müssen so konstruiert sein, dass diese zur Aussenseite des Spielfeldes aufgehen. Die Türen von Spieler- und Strafbänken müssen mit einem einrastenden Schnappverschluss ausgerüstet sein, so dass keine Verletzungen von Spielern verursacht werden können.

9. Die Breite der Spieler- und Strafbanktüren muss **min. 70 cm** betragen.

10. Die Ecken der Banden müssen abgerundet sein, in einem Radius von **min. 7.00m** und **max. 8.50m.**

11. Die Höhe der Banden inkl. Handlauf muss zwischen **min. 110cm** und **max. 125cm** -

ab Betonoberfläche gemessen – betragen. Neue Banden haben eine Höhe von 110cm.

12. Der Spalt zwischen den einzelnen Bandenelementen darf **max. 3 mm** betragen.

13. Die Spalten zwischen den Bandentüren und der Bande dürfen **max. 5 mm** sein.

Art.5 Schutzglas und Netze

1. Über der Bande müssen weitere Vorrichtungen (Schutzglas und Netze) angebracht sein, um zu verhindern, dass der Puck das Spielfeld möglichst nicht verlässt und dass das Publikum vor solchen Pucks geschützt wird.

2. Die Längs- und Stirnseiten des Spielfeldes müssen mit einem transparenten Publikumsschutz oder mit angespannten Netzen geschützt werden.

3. Der Publikumsschutz muss aus transparentem kratzfestem Schutzglas mit hoher Haltbarkeit bestehen (Schutzglas aus Plexiglasscheiben und ähnlichem Acryl-Material oder Einscheibensicherheitsglas).

4. Der Publikumsschutz darf bei Ausseneisfelder mit Netzen sichergestellt werden.

5. Doppelscheiben- bzw. Verbundsicherheitsglas (DSG/VSG) um das Eisfeld als Publikumsschutz, sind nicht zulässig!

6. Im Bereich der Spielerbänke wird der längsseitige Schutz unterbrochen, wobei die vertikalen Unterbrechungen jeweils mit einem Schutzpolster versehen sein müssen. Empfehlung bei Um- und Neubauten ist ein abgerundeter flexibler Abschluss.

7. Die Befestigungen der Schutzglas Einrichtungen bzw. alle festen Sicherheitseinrichtungen sind so anzubringen, dass sie sich ausserhalb des Spielfeldes befinden resp. müssen an der Aussenseite der Banden montiert oder im Handlauf integriert und möglichst nahe an der Bandeninnenseite sein.

8. Der Publikumsschutz stirnseitig muss bis Ende Bogen - jedoch minimal 8m ab stirnseitiger Bande resp. 4m ab der Torlinie bis **zu einer Höhe von min. 290cm** ab Betonboden gewährleistet sein. Wenn die Höhe des Netzes auf den Stirnseiten 290cm überschreitet, muss mit einem 5cm breiten, roten Band eine Linie auf der ganzen Länge des Netzes bis Ende Bogen ab 285cm von der Bodenoberkante aufgezeichnet werden. Der transparente Publikumsschutz muss, bei Um- oder Neubauten, min. 15mm dick sein. Die Maschenweite des angespannten Kunststoff-Netzes darf höchstens 45mm betragen. Dieser Schutz muss einem Puck mit der Geschwindigkeit von 160 km/h standhalten.

9. Bei Spielfeldern mit stirnseitig angeordneten Tribünen oder aufsteigenden Stufenreihen sind besondere Massnahmen zu berücksichtigen: Die Sicherheitseinrichtungen müssen mit einem Netz von höchstens 45 mm Maschenweite erhöht werden, bis es die Gerade er- reicht, die von der gegenüberliegenden Torlinie zu einem min. 250cm über der obersten Stufenreihe liegenden Punkt verläuft.

Vertikale Netzhalterungen müssen ab der Bandenaussenseite **min. 25cm** Abstand zur Bande haben, wobei die erste und letzte Netzhalterung jeweils mit Schutzpolster mit einer Höhe von **min. 100cm** versehen sein muss.

Der Publikumsschutz längsseitig ab Ende Bogen muss bis zu einer Höhe **von min. 200cm über der Bodenoberkante** gewährleistet sein. Der transparente Publikumsschutz muss min. 12mm dick sein. Die Maschenweite des angespannten Kunststoff-Netzes darf höchstens 45mm betragen.

Für Um- und Neubauten in der National League und Swiss League wird eine Schutzglas Höhe von **min. 165cm** (bei Bandenhöhe von 125cm ab Betonboden) bzw. **min. 180cm** (bei Bandenhöhe von 110 cm) ab der Bandenoberkante **rundum** vorgeschrieben. Dieselbe Regelung wird den Nachwuchs-, Amateur – und Frauenligen empfohlen.

10. Um den (IIHF-) Ansprüchen zu genügen, beträgt die Schutzglas Höhe auf den Längs- bzw. Seitenbanden min. 180cm und hinter den Toren min. 240cm. Diese Höhe ist mindestens 4m, gerechnet von der Torlinie in Richtung blaue Linie

Art.6 Sicherheitseinrichtungen um das Spielfeld

1. Der Zugang zum Eisfeld für die Spieler, Betreuer, Schiedsrichter und übrigen Offiziellen muss so angelegt sein, dass diese bestmöglich vor den Zuschauern, Gegenstandswürfen und Ausgiessen von Flüssigkeiten geschützt sind. Die Sicherheitseinrichtung sollte so hoch sein, dass ein Zuschauer für einen Gegenstandswurf eine aktive Bewegung machen muss.

2. Eine Sicherheitsfläche mit einer **Sicherheitsdistanz von min. 150cm** zwischen den Ban- den und der ersten Zuschauerreihe ist im Optimalfall als Trennung rund um das ganze Spielfeld zu erschliessen.
   Ein einfacher aber genügend robuster Schutz, in gleicher Höhe wie die Bande, soll den Zuschauern den Zugang zur Sicherheitsfläche versperren. In Stadien, bei denen dies nicht möglich ist und die Erschliessung der Tribünensitzplätze von oben erfolgt, kann auf die Sicherheitsfläche verzichtet werden (unter Berücksichtigung von Artikel 5 „Schutzglas und Netze“).

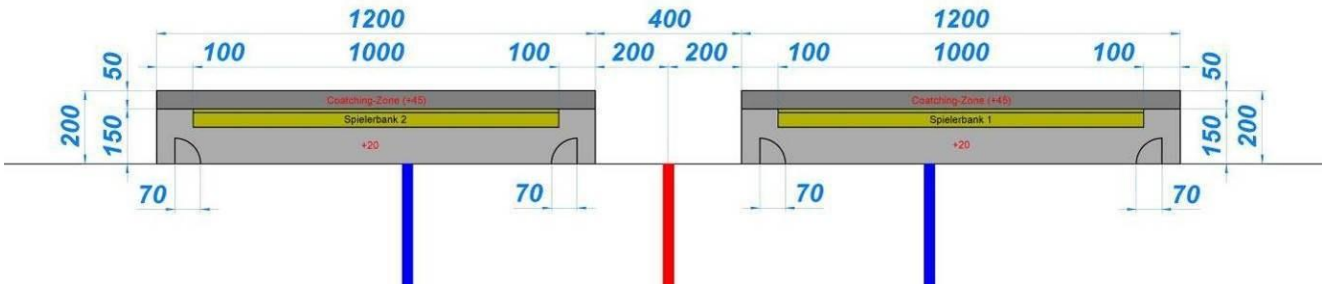
3. Die Zugänge zu den Spieler- und Strafbänken sowie dem Punktrichterhaus müssen jedoch jederzeit, auch während einem laufenden Spiel, gewährleistet sein.

4. Wenn sich auf einer der Längsseiten des Spielfeldes öffentliche oder private Aktivitäten gleicher Art befinden (z.B. freier Eislauf, usw.), muss die Sicherheitseinrichtung auf eine der drei folgenden Arten gewährleistet sein:
   - Auf dieser Seite muss eine **150cm breite**, dem Publikum versperrte **Sicherheitsfläche** erschlossen werden. Diese Fläche muss mit einem festen oder entfernbaren Geländer in der gleichen Höhe wie die Banden gewährleistet sein.
   - Die Platzorganisation sorgt dafür, dass die Zuschauer während der Spiele in einer **min. Distanz von 150cm** hinter den Banden stehen.
   - Die Längsseiten sind mit transparentem kratzfestem Schutzglas bis zu einer Höhe von **min. 165cm** (bei Bandenhöhe von 125cm) bzw. **min. 180cm** (bei Bandenhöhe von 110 cm) ab der Bandenoberkante versehen.

Art.7 Spielerbänke

Obwohl die Spielerbänke nicht Teil des Spielfeldes sind, werden sie als Teil davon betrachtet und sind Gegenstand derjenigen Regeln, die das Spielfeld betreffen (9)

Beispiel einer Spielerbank:



1. Am Spielfeld müssen zwei identische Spielerbänke plaziert sein, welche ausschliesslich durch die Spieler in Ausrüstung und von den Offiziellen der beiden Teams benützt werden dürfen. Beide Spielerbänke inklusive Bandentüren müssen dieselbe Abmessung und Beschaffenheit haben, ohne einem der Teams einen Vorteil zu gewähren.

2. Die Spielerbänke liegen im Bereich der neutralen Zone, einer pro Spielfeldhälfte.

3. Pro Spielerbank müssen zwei Bandentüren plaziert sein, wobei die eine Türe in die neutrale Zone und die andere Türe in die Endzone mündet.
   - Ist bei bestehenden Banden pro Spielerbank nur eine Bandentüre plaziert, müssen die fehlenden Bandentüren bei einer Änderung oder Anpassungen der Bandenanlage integriert werden.

4. Die Spielerbänke müssen sich auf derselben Seite befinden, gegenüber ihrer jeweiligen Stra bank und der Punktrichterbank.

5. Jede Spielerbank muss ihren Anfang 2m entfernt von der Roten Mittelinie haben und sie sind nötigenfalls mit entsprechenden baulichen Massnahmen gegeneinander abzugrenzen.

6. Der mühelose Zutritt von Spielern und Offiziellen zu den Spielergarderoben muss jederzeit gewährleistet sein.

7. Die Länge jeder **Spielerbank** muss **min. 10m** (Spielerlogen min. 12m) betragen. Jede Spielerbank muss für 16 Spieler und 6 Team-Offizielle Platz bieten.
   - Für 3.-4.Liga muss die Länge jeder Spielerbank **min. 8m** betragen.

   Die verlangte Länge der Spielerbänke muss in einer Sitzreihe sein.

8. Spielerbänke müssen auf allen drei Seiten umschlossen und von Zuschauern abgegrenzt sein. Die einzige offene Seite ist jene, die für die Spieler einen direkten Zugang aufs Eis bietet.
   - Bei offenen Eissportanlagen sind die Spielerbänke mittels transparenter Überdachung, Rück- und Seitenwand so auszustatten, dass der Schutz gewährleistet ist.
   - Bei gedeckten oder geschlossenen Eissportanlagen sind die Spielerbänke mittels transparenter Rück- und Seitenwand so auszustatten, dass der Schutz gewährleistet ist.

9. Der Abstand zu den Banden muss **min. 150cm** in der Raumbreite betragen. Die Breite der Türen muss **min. 70 cm** betragen.

10. Die Spielerbänke müssen für beide Mannschaften in der Lage, der Höhe, der Symmetrie bezüglich roter Linie und der Ausstattung absolut gleich sein.

Art.8 Strafbänke

1. Die Strafbänke (eine für jedes Team), müssen jeweils neben der Punktrichterbank und gegenüber der Spielerbank ihren Platz haben. Jede Strafbank muss dieselbe Abmessung und Beschaffenheit haben, ohne einem der Teams einen Vorteil zu gewähren. (10)

2. Am Spielfeld müssen zwei Strafbänke vorhanden sein. Jede Strafbank muss **min. 5 Spielern** Platz bieten.

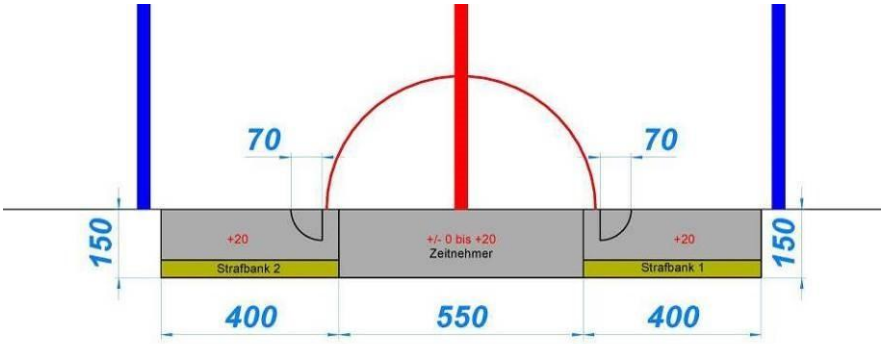
3. Jede Strafbank muss **min. 4m** in der Länge und von der Hinterkante der Strafbänke zu den Banden **min. 150cm** in der Raumbreite betragen.
   - Für die Nachwuchs-, Amateur – und Frauenligen sind Längen je Strafbank von- **min. 3 m** zugelassen.

4. Die Strafbänke müssen beidseitig an der Zeitnahme und gegenüber den Spielbänken plaziert sein.
   - Für 3.-4.Liga können die Strafbänke auch auf der gleichen Seite wie die Spieler- bänke plaziert sein, wenn eine bauliche Trennung zwischen Spieler- und Strafbänken vorhanden ist.

5. Die Strafbänke müssen gegen den Zutritt von unbefugten Personen (andere Personen als die bestraften Spieler und die Strafbank-Betreuer) allseitig geschützt sein.
   - Bei offenen Eissportanlagen sind die Strafbänke mittels transparenter Überdachung (auch als Witterungsschutz), Rück- und Seitenwand so auszustatten, dass der Schutz gewährleistet ist.
   - Bei gedeckten oder geschlossenen Eissportanlagen sind die Bänke mittels transparenter Rück- und Seitenwand so auszustatten, dass der Schutz gewährleistet ist.

6. Beide Strafbänke müssen vom Spielfeld mit je einer separaten Türe erschlossen sein.
   - Die Breite der Türe sollte **mindestens 70 cm** betragen.

Beispiel einer Strafbank



Art.9 Zeitnehmerbank

1. Die Zeitnehmerbank muss zwischen den Strafbänken plaziert sein und muss für die unten aufgeführte Anzahl **Personen** ausreichend Platz bieten. Es handelt sich dabei um Personen für die Bedienung der elektronischen Mittel (Laptop, Spieluhr, Bildschirm der Hintertorkamera etc.) sowie andere Clubfunktionäre.

   a) National League & Swiss League — für **6 Personen**

b) MyHockey League & 1. / 2. Liga für **3-4 Personen**
c) Übrige Nachwuchs-, Amateur – und Frauenligen für **2-3 Personen**

Art.10 Uhren und Signale

1. Für Spiele der National League und Swiss League gelten Bestimmungen des Reglements "Anforderungen für NL- und SL-Infrastrukturen».

2. Jedes Spielfeld muss mit **einer elektronischen Spieluhr** ausgerüstet sein, die den Spie- lern, Spieloffiziellen und Zuschauern erlaubt, über Spiel- und Strafzeiten jederzeit Auskunft zu erhalten.
   Kann der Einblick von den Spielern, Spieloffiziellen und Zuschauern bei einer Spieluhr nicht gewährleistet werden, ist eine zweite, synchron laufende Spieluhr zu installieren.

3. Die Spieluhren müssen über folgende Eigenschaften verfügen:
   a) eine numerische oder digitale Zeitangabe über die aktuelle Spielzeit (20-0 Minuten)
   b) zwei Strafanzeigen pro Mannschaft, je einstellbar auf 2 Minuten, 4 Minuten oder 5 Minuten und eine einstellbare Strafanzeige für 10 Minuten Strafzeit; zusätzlich müssen Strafen von 1 Minute oder 3 Minuten einstellbar sein.
   c) Strafanzeige von voller Strafzeit auf Null
   d) Toranzeige
   e) laufendes Drittel
   f) Kompressor betätigte Hupe oder Sirene
   g) Neue Uhrensysteme in der NL & SL müssen mit einem Schnitt- stellen-Inter- face für die TV-Produktion (RS422) ausgerüstet sein. In den unteren Ligen wird dies empfohlen.

Art.11 Tore und Netze

1. Jede Spielfläche hat zwei Tore, eines auf jeder Seite der Spielfläche.

2. Das Tor setzt sich zusammen aus dem Torrahmen und dem Netz.

3. Die offene Seite des Tores muss zur Mitte der Eisfläche zeigen.

4. Im Abstand von 4 m von jeder Endbande des Spielfeldes und der Mitte einer roten, 5 cm breiten Linie ("Torlinie"), die über die ganze Breite des Spielfeldes zu ziehen ist und die parallel zu den Endbanden verläuft und sich an den Seitenbanden bis zum oberen Ende der Kickleiste fortsetzt, sind die Tore so aufzustellen, dass sie während des Spieles unverrückbar bleiben. Das Tor muss jedoch beim Aufprall verschiebbar sein.

5. Jedes Tor muss in der Mitte der Torlinien an jedem Spielfeldende so aufgestellt werden, dass es während des Spiels verankert bleibt.

6. In der National League und Swiss League sind flexible Pflöcke (Flex-Peg) vorgeschrieben, die den Torrahmen in seiner Position halten, jedoch den Torrahmen aufgrund heftigen Kontakts aus seiner Verankerung verschieben. Die Löcher für die flexiblen Pflöcke (Flex- Peg) müssen exakt auf der Torlinie sein. Dies wird auch in den Nachwuchs-, Amateur – und Frauenligen empfohlen. Die Flex-Plegs sollten ungefähr 10cm versenkt sein.

7. Die Torpfosten messen (Innenmasse) 122cm und stehen horizontal 183cm auseinander. Die Torpfosten und die Querstange, welche eine Stahlrohrrahmenkonstruktion bilden, müssen einen Aussendurchmesser von 5cm aufweisen und rot gestrichen sein.

8. Die Torumrandung ist mit einem Rahmen versehen, an dem das Tornetz befestigt ist. Die Innenmasse des Tores von der Vorderkante der Torlinie bis zum tiefsten Punkt des Netzhintergrundes muss zwischen 60cm (oben) und 112cm (unten) betragen. Die äussere Rahmenkonstruktion der Tore muss rot, innenliegende Teile müssen weiss sein.

9. Ein haltbares weisses Nylonnetz muss auf der gesamten Torrückseite fest angebracht sein und zwar so, dass es für den ins Tor geschossene Puck undurchlässig ist und es ausserdem verhindert, dass der Puck auf andere Weise als von vorn, in das Tor gelangen kann.

10. Die weissen Innenseiten des Torrahmens, jedoch nicht die Torpfosten und die Querstange, müssen mit weissem Poster bedeckt sein. Das Polster des unteren Torrahmens muss mindestens 10 cm vom jeweiligen Torpfosten zurückversetzt und so befestigt sein, dass es den Puck nicht daran hindert, die Torlinie komplett zu überqueren.

11. Es dürfen Kameras im Tor oder im Torrahmen angebracht werden, sofern keine Verletzungsgefahr für die Spieler besteht.

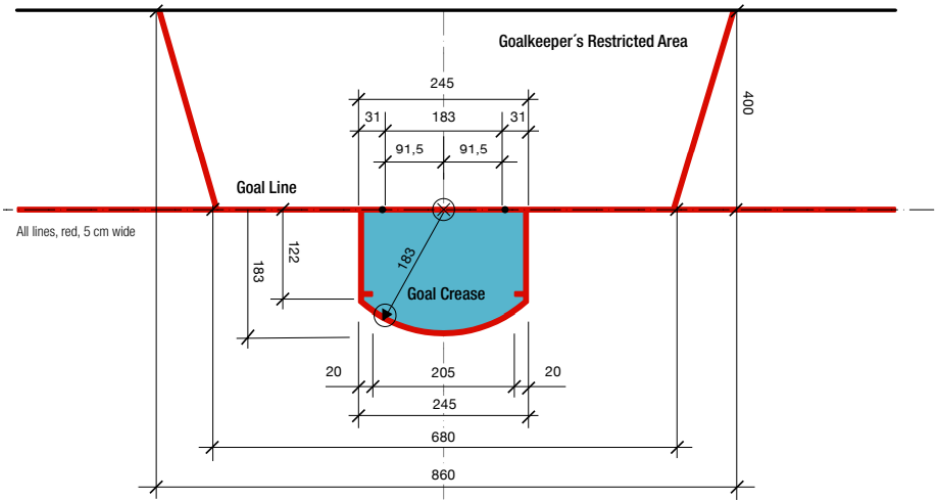
Art.12 Torraum

1. Vor jedem Tor ist ein Torraum abzugrenzen.

2. Die National League und die Swiss League kann zur Hilfe von Videokonsultationen anordnen, dass eine zweite Torlinie anzulegen ist.

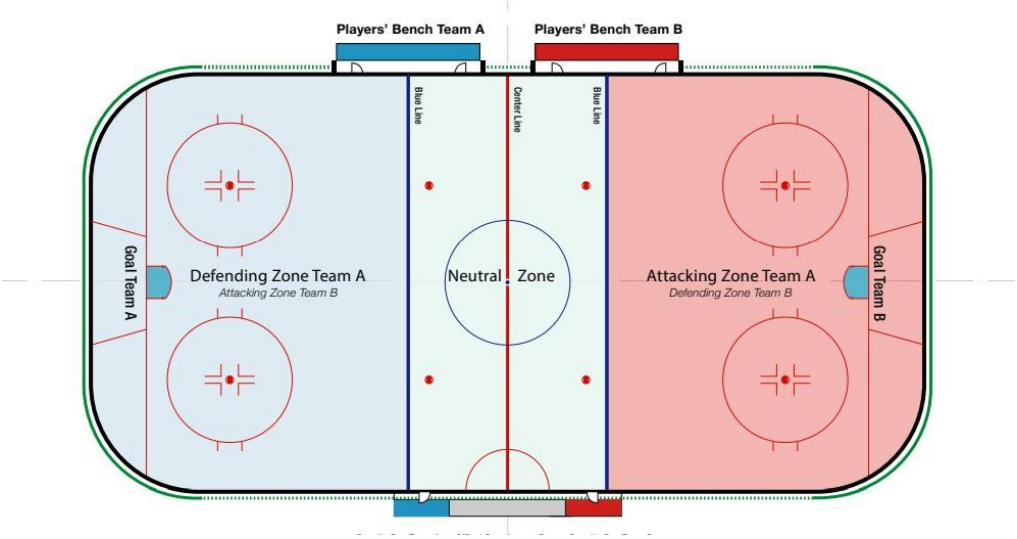
3. Der Torraum ist wie folgt anzulegen:
   - In einer Breite von 5cm ist ein Halbkreis mit einem Radius von 183cm (innen) zu ziehen, wobei die Mitte der Torlinie den Mittelpunkt bildet.
   - Zusätzlich werden "–" förmige Markierungen von beidseitig 15cm Länge an jeder vorderen Ecke bezeichnet.
   - Die Position der "L"-Markierung wird errechnet, indem 122cm von der Torlinie entfernt eine imaginäre Linie bis zum äusseren Rand des Halbkreises gezogen wird. An dieser Stelle werden die "–" Markierungen eingezeichnet.

4. Der Torraum ist hellblau zu färben.
   - Bei offenen Eissportanlagen kann auf die Einfärbung des Torraums mit hellblau verzichtet werden.



Art.13 Einteilung des Spielfeldes

1. Die Einteilung des Spielfeldes muss so ausgeführt sein, dass sie jederzeit tadellos sichtbar bleibt. Das Spielfeld wird in der Länge durch fünf Linien unterteilt.



2. Diese Linien sind quer, über die ganze Breite des Spielfeldes zu markieren und reichen vertikal bis an die Oberkante Kickleiste gut sichtbar markiert sein.

3. Die Torlinien sind parallel, mit 4 m Abstand zur Querbande zu markieren. Die Farbe der Torlinie ist rot und deren Breite beträgt 5 cm.

4. Die Eisfläche zwischen den Torlinien wird in drei Flächen aufgeteilt, welche mit zwei blauen Linien von 30 cm Breite abgegrenzt werden. Die Linien werden als "**blaue Linien**" bezeichnet.
   Die blauen Linien teilen das Spielfeld in folgende drei **Zonen** ein:
   - Für das Team A wird die Zone, in der sich ihr Tor befindet, als "Verteidigungszone" (Defending Zone) bezeichnet.
   - Die Mittelzone wird als "Neutralzone" bezeichnet.
   - Die vom eigenen Tor entfernteste Zone wird als "Angriffszone" (Attacking Zone) bezeichnet.

5. Die als **"Mittellinie"** bezeichnete, 30 cm breite Linie, befindet sich in der Mitte des Spielfeldes. Die Farbe der Mittellinie ist rot.

6. Auf offenen Eisbahnen können die 30 cm breiten Markierungen der blauen und roten Linien **durch zwei 5cm breite Linien** ersetzt werden. Die Aussenmasse der blauen und roten Linie müssen aber 30cm Breite aufweisen.

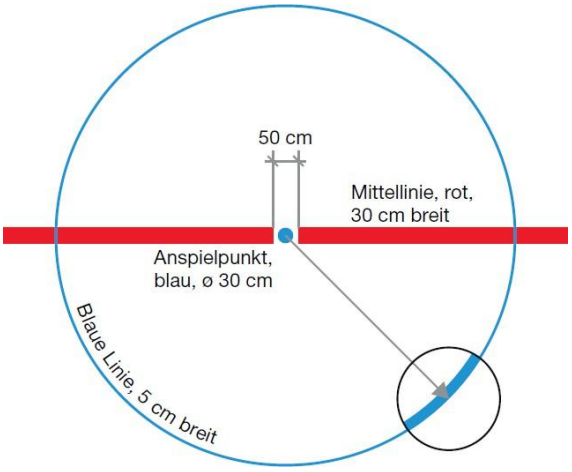
7. Die blauen und roten Linien können bei Ausseneisfeldern **bis 25cm** Abstand zur Kickliste abgesetzt werden.

Art.14 Anspielpunkte und -kreise

1. Alle Anspielpunkte und -kreise des Spielfeldes dienen dazu, dass sich die Spieler bei Spiel- beginn, zu Beginn jedes Drittels und nach sämtlichen Unterbrüchen, auf Anweisung der Spiel-Offiziellen, korrekt zum Anspiel positionieren können. Die rote Mittellinie ist beim Mittelpunkt zu unterbrechen.

Art.15 Punkt und Kreis in der Mitte des Spielfeldes

1. Ein runder, **blauer** Punkt von **30cm Durchmesser** muss genau in der Mitte des Spielfeldes markiert sein.



2. Mit diesem Anspielpunkt als Zentrum wird ein Kreis mit einem **Radius** von **4.50m** (aussen) markiert.

3. Die Farbe der Kreislinie ist **blau** und deren Breite beträgt **5 cm**.

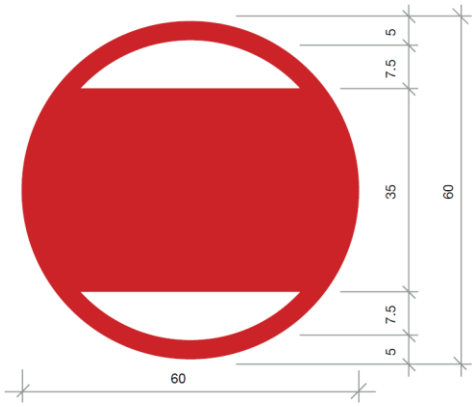
4. Bei grossflächiger Werbung im Mittelkreis muss der **30cm grosse Anspielpunkt** trotz auf- gebrachter Werbung auf der Spielfläche gut sichtbar sein.

5. Bei grossflächiger Werbung im Mittelkreis kann die 30cm rote Mittellinie (**nur innerhalb** der blauen Kreislinie) weggelassen werden. Die rote Linie von der Bande bis zur blauen Kreislinie (R=4.50m) muss eingezeichnet sein.

6. Die National League und die Swiss League kann in Bezug auf anzulegende Werbung im Mittelkreis spezielle Auflagen machen.

Art.16 Anspielpunkte in der neutralen Zone

1. In der neutralen Zone, **150 cm** von jeder blauen Linie entfernt und in gleicher Entfernung von den Seitenbanden wie die Endanspielpunkte sind zwei Anspielpunkte mit einem **Durchmesser** von **60 cm** mit einer 5 cm breiten roten Linie zu zeichnen.

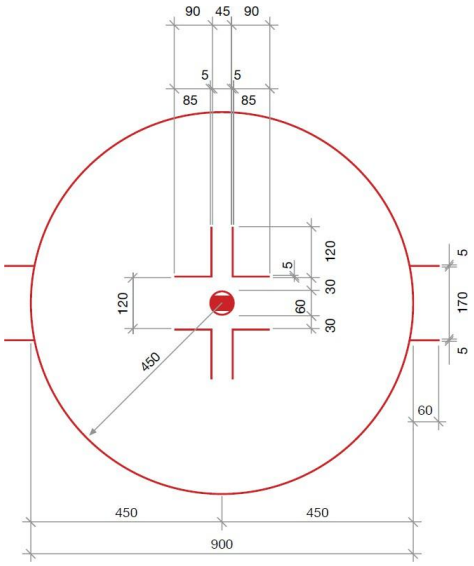


2. In diese Anspielpunkte ist ein **35 cm breiter roter Streifen** parallel zu den blauen Linien zu markieren. Der Abstand zwischen dem roten Streifen und den Innenkanten der Umrandung des Anspielpunktes muss auf beiden Seiten zum Schnittpunkt 7,5 cm betragen.

3. Auf offenen Eisbahnen können die 35 cm breiten Streifen durch zwei 5 cm breite Linien ersetzt werden. Die Aussenmasse der Streifen müssen aber 35 cm Breite aufweisen.

Art.17 Anspielpunkte und -kreise in der Endzone des Spielfeldes

1. Die Anspielpunkte und -kreise werden in beiden Endzonen und auf beiden Seiten der Tore auf dem Spielfeld markiert. Die Farbe der Anspielpunkte ist **rot** und deren **Durchmesser** beträgt **60 cm**, die Linien sind 5 cm breit.



2. In diese Anspielpunkte ist ein **35 cm breiter roter Streifen** parallel zu den roten Torlinien zu markieren. Der Abstand zwischen den roten Streifen und den Innenkanten der Umrandung des Anspielpunktes

muss auf beiden Seiten zum Schnittpunkt 7,5 cm betragen.
Auf offenen Eisbahnen können die 35 cm breiten Streifen durch zwei 5 cm breite Linien ersetzt werden. Die Aussenmasse der Streifen müssen aber 35 cm Breite aufweisen.

3. Zwei gegenüberliegende "Doppel–L–Markierungen" weisen den anspielenden Spielern die korrekte Position für ihre Schlittschuhe zu.
4. Innerhalb der vier Kreise zeichnet man vier Doppel–L–Markierungen mit Schenkellängen von 90 cm und 120 cm. Diese Linien sind 5 cm breit, in roter Farbe und in der Schenkel- länge enthalten. Die kurzen Schenkel werden parallel zu den Zonenlinien gezeichnet, die langen Schenkel ausgerichtet auf die Achse der Anspielpunkte.

5. Die Schenkel werden wie folgt festgelegt:
Die kurzen Schenkel 60 cm ab Anspielmittelpunkt parallel zu den Zonenlinien, die langen Schenkel je 22,5 cm links und rechts der Achse der Anspielpunkte. Die vier Eckpunkte der rechten Winkel sind also auf den Anspielpunkt gerichtet.

6. Mit den Anspielpunkten als Zentrum werden die jeweiligen Kreise mit einem Radius von 4.50m (aussen) markiert. Die Farbe der Kreislinien ist rot und deren Breite beträgt 5cm.

7. Der Platz der Anspielpunkte ist auf folgende Weise festzulegen:
Unmittelbar 6 m vor der Mitte des Tores ist ein gedachter Punkt zu bestimmen. Auf beiden Seiten dieses Punktes in einer Entfernung von 7 m sowie parallel und 6 m vor der Torlinie soll die Mitte der Anspielpunkte sein.

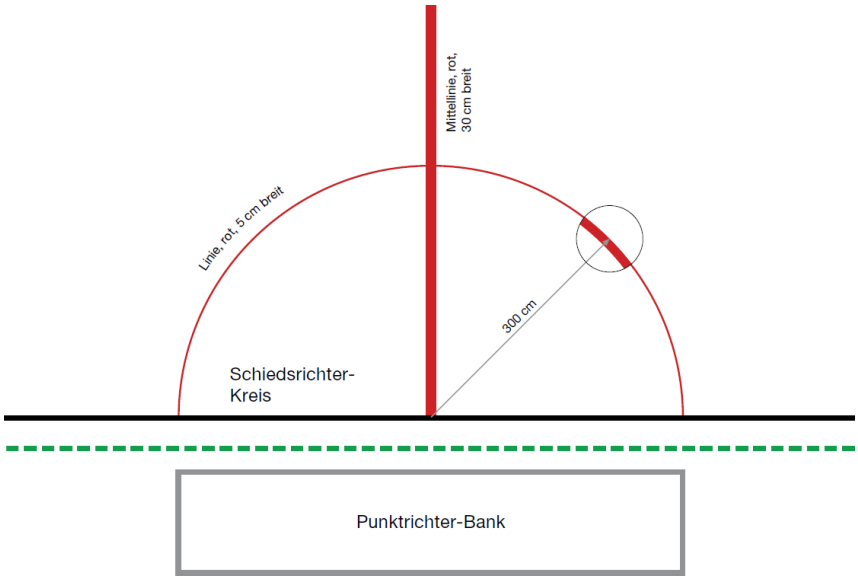
8. In einem Abstand von 5.15 m und 6.85 m von der Torlinie bzw. je 85 cm ab Anspielmittelpunkt und parallel zur Torlinie, sind rote **60cm** lange und **5cm** breite Linien auf den äusseren Rand der Kreise beider Seiten jedes Anspielpunktes auf das Eis zu markieren.

9. Die Anspielpunkte sowie die **"L"-Markierungen** müssen trotz aufgebrachter Werbung in den Anspielkreisen auf der Spielfläche gut sichtbar sein, d.h. die Anspielpunkte und - Kreise in der Endzone des Spielfeldes müssen **einen Abstand von min. 5cm** (weisse Eisfläche) zu den Werbungen und Markierungen aufweisen.

10. Die National League und die Swiss League kann in Bezug auf anzulegende Werbung in den Anspielkreisen spezielle Auflagen machen.

Art.18 Schiedsrichterkreis

1. Ein Halbkreis mit einem **Radius** vom **3.00m** (aussen) als "**Schiedsrichterkreis**" bezeichnet, wird auf dem Spielfeld mit einer **5cm** breiten roten Linie vor der Punktrichterbank auf das Eis markiert.



2. Innerhalb vom Schiedsrichterkreis darf keine der beiden Strafbanktüren plaziert werden.

3. Die National League und die Swiss League kann in Bezug auf anzulegende Werbung im Schiedsrichterkreis spezielle Auflagen machen.

Art.19 Beleuchtung des Spielfeldes

1. Für Spiele der National League und der Swiss League müssen die Anforderungen an die Beleuchtung in jedem Fall mit ihren TV-Partnern abgesprochen, definiert und abgenommen werden.

2. Das Spielfeld muss genügend beleuchtet sein, damit die Spieler, die Spieloffiziellen und die Zuschauer dem Spielgeschehen jederzeit uneingeschränkt folgen können.

3. Die Eisbahnbeleuchtung ist gemäss den Richtlinien der Schweizer Lichtgesellschaft und der Europäischen Norm EN 12193 "Sportstättenbeleuchtung" zu installieren und gilt als Vorschrift.
4. SIHF hat die Kompetenz im Zweifelsfall Beleuchtungsmessungen auf Kosten des fehlbaren Vereines durchzuführen.

Art.20 Raumlehre

1. Bei jeder neuen Eisbahn oder Eisbahnüberdachung in der National League & Swiss League muss die Distanz ab Eisoberfläche bis zum untersten Punkt ob der Eisfläche zur Unterkante der Tragkonstruktion (Träger, Binder, Beleuchtung, Videowürfel etc.) rechtwinklig gemessen, **min. 6.00 m** betragen. Für alle anderen Ligen muss eine Mindesthöhe von 5m eingehalten werden.

Art.21 Spielergarderoben

1. Jede Eissportanlage muss über genügend grosse Garderobenräume mit WC und Nasszellen für 25 Spieler / Teamoffizielle pro Mannschaft verfügen.
   Mindestfläche:
   Garderobe **min. 45 m²** (Sitzlänge min. 20 lfm)
   WC und Nasszellen **min. 20 m²**
   Für Spiele der National League & der Swiss League können weitergehende Raumbedürfnisse definiert werden.

Für 3.-4.Liga, Senioren, Veteranen, Division 50+ und den Nachwuchsligen sind Garderobenräume von **min. 35m²** zugelassen (Sitzlänge min. 15m).

2. Sind die WC- und Nasszellen zwischen zwei Garderoben angeordnet, genügen die vorgegebenen 20 m² für zwei Garderoben zusammen, wobei im Falle einer Wechselnutzung die Nasszellen zu jeder Garderobe verschliessbar sein müssen.
   Einzelne Kantone fordern in den entsprechenden Vorschriften (dies wird auch SIHF empfohlen), dass die WC-Anlagen ausserhalb der Garderoben angeordnet sind.

3. Pro Spielfeld müssen nachfolgende Anzahl von Mannschaftsgarderoben vorhanden sein.
   - MyHockey League & 1./2. Liga / min. 4 Mannschaftsgarderoben
   - Übrige Nachwuchs-, Amateur – und Frauenligen / **min. 2 Mannschaftsgarderoben**

Art.22 - Schiedsrichtergarderoben

1. Jede Eissportanlage muss über einen separaten Garderobenraum mit WC und Nasszelle für die Schiedsrichter verfügen.
   Mindestfläche: Schiedsrichterraum / **min. 15m²**

2. Im Weiteren muss in diesem Raum noch ein Tisch und genügend Stühle vorhanden sein:
   - National League und Swiss League: min. 4 Personen
   - Restliche Ligen: min. 3 Personen

   Bei gemischten Schiedsrichter-Teams ist der Geschlechtertrennung die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken.

3. Wo min. vier Spielergarderoben vorgeschrieben sind müssen auch min. zwei Schiedsrichtergarderoben vorhanden sein. Mit einer Schiedsrichtergarderobe können nicht 2 Spiele nacheinander stattfinden, ansonsten sind 2 Schiedsrichtergarderoben zwingend.

03. TEIL C - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSLÖSUNGEN

Art.23 Allgemeine Bestimmungen

1. Die einschlägigen Bestimmungen aus dem Regelwerk von SIHF, der National League AG und der Swiss League sowie der MyHockey League und den übrigen Nachwuchs-, Amateur – und Frauenligen (Statuten, Reglemente Weisungen und Beschlüsse) über den Spielbetrieb, namentlich die Spielregeln, finden sinngemäss Anwendung oder sind ergänzend zu diesem Reglement heranzuziehen.

2. Die Schiedsrichter oder andere Funktionäre sind verpflichtet, sämtliche Verletzungen die- ser Bestimmungen den zuständigen Stellen von SIHF bzw. National League Operations zu melden. SIHF orientiert den fehlbaren Club und setzt ihm eine Frist zur Behebung der Mängel. Für die Clubs der National League und Swiss League erfolgt die Orientierung und die Fristansetzung durch National League Operations.

3. Zweck, Aufgaben, Organisation und Unterstellung der Infrastructure Committees (IC) er- geben sich aus den jeweiligen Organisationsreglementen SIHF bzw. National League AG.

   Die GSK (Gesellschaft der Schweizerischen Kunsteisbahnen) sowie die Schwesterorganisation APART (Association des Patinoires Artificielles Romandes et Tessinoises) können im IC durch je

ein Vorstandsmitglied als Beisitzer vertreten sein.

4. Bei Nichterfüllen oder Verletzung dieser Bestimmungen kann das zuständige Organ, gemäss Organisationsreglement Rechtspflege LS bzw. Rechtspflege-Reglement SIHF, entsprechende Sanktionen gegen den fehlbaren Club ergreifen (Bussen oder Spielsperren).

Art.24 Übergangslösungen

1. Im Sinne einer Übergangslösung sind die einzelnen Bestimmungen des Technischen Reglements wie folgt zu realisieren:
   - beim nächsten Umbau der Kunsteisbahn, wobei als Umbau jegliche Umänderungen der Aussen– oder Innenausstattung der Anlage gilt.
   - beim Neubau einer Eisbahn

2. Für in eine höhere Liga aufsteigende Clubs kann für die Realisierung einzelner Massnahmen jeweils eine Übergangsfrist von max. 2 Jahren eingeräumt werden. Ausnahmen sind zwingende sicherheitsrelevante und spieltechnische Auflagen. In begründeten Fällen kann die Geschäftsführung der Leagues & Cup Operations einem Club der Nachwuchs-, Amateur – und Frauenligen eine zusätzliche Realisierungsfrist gewähren.

Art.25 Automatisierte Kamera / technische Anforderungen

Die automatisierte Kamera muss auf Höhe der roten Mittellinie installiert werden. Die festinstallierte Kamera muss gemäss den Vorgaben des Installationspartner Winkler Livecom installiert werden. Im Bereich des Befestigungspunktes ist für die Kamera ein Internetanschluss nötig mit den folgenden (Mindest-) Spezifikationen:

Format	Auflösung	Video Bitrate	Audio Bitrate	Audio Sample Rate
mp4, h.264	mind. 1080p25	20 Mbit/s	192 kbps	48 kHz

Im Bereich des Befestigungspunktes ist für die Kamera ein 230-V-Dauerstromanschluss notwendig. Die Kamera benötigt eine konstante Stromverbindung. Hierzu ist ein 230-V-Dauerstromanschluss (normaler Hausstrom) ausreichend.

Art.26 Schlussbestimmungen

1. Mit diesem Reglement werden die "Zusätzlichen Weisungen und verbindlichen Weisungen zu den Internationalen Spielregeln", teilweise ausser Kraft gesetzt.

2. Aufgrund der gültigen Reglemente der Nachwuchs-, Amateur – und Frauenligen, National League & Swiss League müssen sämtliche Eissportanlagen, auf welchen Meisterschaftsspiele der SIHF ausgetragen werden, technisch abgenommen und homologiert werden.

3. - Die Abteilung Leagues & Cup bzw. die National League & Swiss League haben die Kompetenz, im Zweifelsfall Kontrollen auf Kosten der fehlbaren Clubs durchzuführen.
   Das vorliegende Reglement ist an der Ligaversammlung der National League & Swiss League vom 13.06.2019 und an der Delegiertenversammlung der Regio League vom 14.6.2019 angenommen worden und tritt per sofort in Kraft.

Das vorliegende Reglement ist an der Ligaversammlung der National League & Swiss League vom 22.06.2022 und an der Delegiertenversammlung vom 17.06.2022, vom 21.6.2025 und vom 20.6.2026 angenommen worden und ersetzt alle vorherigen Versionen.